



Kulturförderrichtlinie der Stadt Rosenheim

1. Präambel

Mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Rosenheim in der Sitzung vom **24.11.2022** und auf Basis des „Rosenheimer Kulturverständnis“ soll eine zeitgemäße Kulturförderung gewährleistet werden, was ein wesentliches Instrument städtischer Kulturpolitik darstellt.

Damit sollen Kunst- und Kulturprojekte transparent, nachvollziehbar und chancengleich gefördert werden. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Zeitgemäße Kulturpolitik ist Gesellschafts- und Sozialpolitik und basiert auf folgenden Faktoren:

- ⇒ Künstlerische Freiheit
- ⇒ Gesellschaftliche Realität und Mut zu einer zukunftsgerichteten Transformation
- ⇒ Beteiligung am kulturellen Leben
- ⇒ Bürgerschaftlichem Engagement
- ⇒ Demokratische Verantwortung
- ⇒ Kooperations- und Dialogfähigkeit

Aufbauend auf diesen Faktoren orientiert sich das Rosenheimer Kulturverständnis an der Definition von Kunst und Kultur der UNESCO (Weltkonferenz Mexiko 1982): „Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schließt nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.“

Daraus ergeben sich kulturpolitische Leitlinien für die Stadt Rosenheim:

1. Die Stadt Rosenheim bekennt sich zu einer breiten Kunst- und Kulturförderung.
2. Die Stadt Rosenheim schafft Möglichkeiten für Kunst- und Kulturproduktionen, um einen Beitrag zur gesellschaftlichen Selbstreflexion zu leisten.
3. Die Stadt Rosenheim fördert die Vielfalt des kulturellen Lebens in der Stadt und begrüßt den Ideenreichtum der Kulturakteur/-innen.
4. Das Kulturamt der Stadt Rosenheim versteht sich dabei als Impulsgeber und als Dienstleister für die Koordination von Veranstaltungen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die Stadt Rosenheim setzt sich zum Ziel, niederschwellige und vielfältige Zugänge zu Kunst und Kultur für alle Menschen zu schaffen.
6. Die Stadt Rosenheim setzt sich für die Förderung der kulturellen Bildung für alle Generationen ein, insbesondere dafür, schon das Interesse von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur zu wecken.
7. Die Stadt Rosenheim anerkennt die besondere Bedeutung von ehrenamtlicher Arbeit im Kunst- und Kulturbereich (bürgerschaftliches Engagement).
8. Die Stadt Rosenheim bringt sich aktiv in einen laufenden und offenen Dialog mit allen Kunst- und Kulturschaffenden ein, dazu ist das Kulturamt Vernetzer und bietet Beratung an.
9. Die Stadt Rosenheim bekennt sich zu ihrem kulturellen Erbe und thematisiert dieses auch im Sinne einer zeitgemäßen Museums- und Ausstellungsarbeit, lebendiger Brauchtumpflege sowie der Förderung von historischer Forschung.
10. Die Stadt Rosenheim unterstützt die Vernetzung von Kunst- und Kultureinrichtungen mit Institutionen und Initiativen insbesondere innerhalb der Stadtgrenzen, aber auch über die Stadtgrenzen hinaus.



2. Gegenstand und Voraussetzungen der Förderungen

- 2.1 Gefördert werden Projekte (auch Einzelkünstler/-innen), Initiativen und Einrichtungen, welche
- von Akteur/-innen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Rosenheim eingereicht werden,
 - oder einen Mehrwert für das kulturelle Profil der Stadt Rosenheim sind,
 - oder das kulturelle Profil von Rosenheim über die Stadtgrenzen hinaus wahrnehmbar steigern (Kulturbotschafter/-innen)
 - und einen Mehrwert für die Bürger/-innen der Stadt Rosenheim darstellen,
 - und schwerpunktmäßig eine künstlerische, kulturelle oder soziokulturelle Ausrichtung nachweisen.
- 2.2 Zudem müssen einer oder mehrere der folgenden Aspekte erfüllt werden:
- Stärkung der kulturellen Grundversorgung und des kulturellen Programms der Stadt Rosenheim
 - Förderung der kulturellen Teilhabe (Beteiligungsprojekte)
 - Gewährleistung von kultureller Bildung (Kulturvermittlung), schwerpunktmäßig für junges Publikum oder durch die Einbindung von jungen Kulturakteur/-innen bzw. -macher/-innen
 - Nachvollziehbare Innovationskraft der Maßnahme/des Projekts im Kontext der kulturellen Positionierung der Stadt Rosenheim („Neue“/zeitgenössische Kunst)
 - Auseinandersetzung mit dem kulturellen bzw. historischen Erbe der Stadt Rosenheim
 - Interdisziplinäre Ansätze, bspw. Kooperationen, oder im Zusammenwirken verschiedener Künste gesellschaftlichen Entwicklungen aufgreifen

Förderungen für Kultureinrichtungen, freie Träger/Initiativen bzw. Künstler/-innen, die dem Erhalt und der nachhaltigen Entwicklung der vielfältigen und lebendigen Rosenheimer Kunst- und Kulturszene dienen, unterliegen Kriterien lt. 3., welche als Grundlage für die Begutachtung/Bewertung der Förderansuchen dienen.

3. Förderbereiche

Im Folgenden werden die einzelnen Förderbereiche mit Förderkriterien dargestellt.

Förderungen im Bereich der Kulturellen Bildung

- sind in allen Kunstsparten möglich, und dabei mit künstlerischen Mitteln zur Demokratiebildung und Toleranz beitragen,
- sollen Menschen, professionell angeleitet, zur aktiven Umsetzung eigener kreativer Ideen ermutigen und dabei die Lebenswelt aller Menschen berücksichtigt werden,
- sollen folglich auf Beteiligung hin ausgerichtet sein, und Zielgruppen an Konzeption und Durchführung einbinden,
- sollen zudem methodisch nachvollziehbar sein, Spaß und Kreativität an künstlerisch-kulturellem Handeln vermitteln, Begegnungen jeglicher Art ermöglichen und ganzheitliche Bildungsprozesse fördern,
- und interdisziplinär, interkulturell und innovativ Menschen zur kulturellen Teilhabe ermutigen.
- So können auch mehrere Institutionen, Vereine oder Initiativen beteiligt werden, so dass eine nachhaltige Vernetzung im städtischen Kulturangebot gewährleistet wird.



Förderungen im Bereich der Bildenden Kunst sollen

- einen Überblick über Gegenwartskunst in Rosenheim bieten,
- und/oder vorhandene Angebotsspektrum der Stadt Rosenheim sinnvoll ergänzen,
- die Förderung junger Künstler/-innen, bzw. des künstlerischen Nachwuchses forcieren,
- die Entwicklung neuer künstlerischer Ausdrucksformen ermöglichen,
- mehrere Künstler/-innen in ein Projekt einbeziehen,
- mit künstlerischen Mitteln auf gesellschaftliche Diskussionen reagieren,
- sich durch besondere, innovative Konzepte auszeichnen,
- auf die nachhaltige Vermittlung von Kunst abzielen und sich durch hohe öffentliche Wahrnehmung/Qualität auszeichnen,
- eine Stärkung, Qualifizierung und Vernetzung von Angeboten der bildenden Kunst (zum Beispiel über Symposien, Werkstätten oder Workshops) gewährleisten.

Förderungen im Bereich der Darstellenden Kunst sollen

- einen zeitgenössischen, aktuellen Ansatz und/oder traditionelle Theaterformen verfolgen
- und der künstlerischen Entwicklung des/der Antragsteller/-in dienen,
- was auch durch Kooperationen über die verschiedenen Kunstformen hinweg erzielt werden kann.
- Diese Aspekte gelten auch für nichtprofessionelle Theaterprojekte bzw. Amateurtheatergruppen, die Qualität nachweisen können (beispielsweise durch die Qualität der Sprache, der Inszenierung, des interaktiven Ansatzes oder der Begeisterungsfähigkeit der Akteur/-innen etc.).

Förderungen im Bereich der Literatur sollen

- Projekte freier Träger von und mit Rosenheimer Autor/-innen und/oder Übersetzer/-innen fördern.
- Inhalte, welche einen klar erkennbaren Bezug zur Stadt Rosenheim nachweisen können, fördern.
- Zudem gilt es, Rosenheimer Literaturveranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung zu fördern.

Förderungen im Bereich der Musik sollen

- den Erhalt und die Tradition der Musikpflege gewährleisten,
- mit ausgewählten Konzertprogrammen das vorhandene Angebotsspektrum sinnvoll ergänzen,
- sich wichtigen städtischen Schwerpunktsetzungen und Jubiläen sowie aktuellen Schwerpunktthemen im Musikbereich widmen,
- zeitgenössische Musik, insbesondere Werke und Kompositionen lebender Komponist/-innen fördern,
- besonders Kinder- und Jugendliche mit einem Musikvermittlungsansatz fokussieren.
- gezielt den künstlerischen Nachwuchs auch in den Bereichen Rock, Pop, Jazz und alternativer Musikstile fördern und eine öffentliche, nichtkommerziell orientierte Präsentation ermöglichen,
- Amateurmusikprojekte in öffentlichen Auftritten nachgewiesener Qualität und künstlerischer Wirksamkeit, regelmäßiger Probenaktivität und professioneller Leitung unterstützen,
- genreübergreifend ausgerichtet sein und Vernetzung- und Kooperation unterschiedlicher Akteur/-innen ermöglichen.

Förderungen im Bereich von Sozio- und Stadtteilkultur sollen

- einen Beitrag zur Integration und aktiven kulturellen Teilhabe der verschiedenen Bevölkerungsgruppen leisten, die zur Stärkung von Heimatverbundenheit, Weiterentwicklung des städtischen Brauchtums beitragen,
- soziale, kulturelle und demokratische Kompetenzen befördern und dabei aktivierenden Charakter haben (siehe kulturelle Bildung),



- mit sozial integrativen, generationsübergreifenden, multikulturellen Arbeitsansätzen neue Formate der kulturellen Interaktion ermöglichen,
- Stadtteile erreichen, die vom demografischen Wandel und von Veränderungen der Sozialstruktur besonders betroffenen sind, um einen niederschweligen Zugang zu kulturellen Angeboten für die Bevölkerung wohnortnah aufzubauen.

Förderungen im Bereich der Stadtgeschichte und der Brauchtumpflege (umfasst auch Veteranenkameradschaften, Reservistenvereine, Trachtenvereine etc.) sollen

- Vorhaben zur Vermittlung von speziellen stadtgeschichtlichen Themen von Qualität, mit hoher Öffentlichkeitswirkung und dem Ziel, die Bürger/-innen für die Geschichte der Stadt zu sensibilisieren, befördern,
- Projekte ermöglichen, welche die öffentliche Wahrnehmung von und den Diskurs zu stadtgeschichtlich relevanten Themen befördern.
- Vorhaben zur Vermittlung einer lebendigen Brauchtumskultur befördern, um den Bürger/-innen die Traditionspflege zu ermöglichen sowie insbesondere Kinder und Jugendliche an die Brauchtumpflege heranzuführen.

Interdisziplinäre Ansätze, möglich auch durch Kooperationen, sind als Querschnittsthemen zu betrachten und sollen

- Kooperationen:
 - zusammenwirken und durch Verweben verschiedener Künste und/oder kultureller Stile neuartige Formate und Ausdrucksformen entwickeln und erproben,
 - das Zusammenwirken verschiedener Künste mit ungewöhnlichen künstlerischen Praktiken und das Schaffen von Kunst auf neuartige Weise vollziehen,
 - Kooperationen zwischen der Kunst und anderen gesellschaftlichen Teilsystemen (Wissenschaft, Recht, Politik, Wirtschaft, Familie, Sport, Mode, Design etc.) wagen, um zum Beispiel neue Formen der Auseinandersetzung zu finden, um Brüche und Schnittmengen sichtbar zu machen oder, um für die Betrachtung aktueller Fragen neue Perspektiven zu finden.
- Gesellschaftliche Entwicklungen:
 - aktuelle künstlerische und/oder gesellschaftliche Entwicklungen aufgreifen und diese im Zusammenwirken verschiedener Künste betrachten, diskutieren und/oder weiterdenken,
 - an Lebenswelten und Ressourcen von Künstler/-innen aus verschiedenen Bereichen anknüpfen und auf diesem Wege neue Räume für kreative Ideen und innovative künstlerische Ausdrucksformen eröffnen,
- Ausdrucksformate und -formen:
 - die gängigen Grenzen zwischen den Künsten (Sparten) und Ausdrucksformen und -formaten durchbrechen und auf diese Weise „Neues“ entstehen lassen,
 - Vorbildcharakter besitzen und zur Entwicklung neuer künstlerischer Formate beitragen und insoweit beispielgebend für andere Projektträger/-innen sein.

4. Fördermöglichkeiten/Zuwendungsarten

Förderungen werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vergeben. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG, Art 69 Abs. 1 Nr. 1 GO, § 26 Abs. 2 KommHV-Doppik). Die Kulturförderrichtlinie sieht zwei Möglichkeiten einer Antragsstellung vor:



- **Institutionelle Förderung:**

Die institutionelle Förderung sieht als Festbetragsfinanzierung die Deckung von laufenden, nicht vermögenswirksamen Ausgaben vor (z.B. für Personal- und/oder Sachkosten) und wird mit einer Laufzeit von drei Jahren gewährt. Die Auszahlung erfolgt in jährlichen Zuschüssen und benötigt einen jährlichen Finanzbericht als (Zwischen)Nachweis.
- **Projektförderung:**

Eine Projektförderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Dem Einwerben von Drittmitteln ist Vorrang zu gewähren. Es wird zwischen drei Arten einer Projektförderung unterschieden:

 - Projektförderung einzelner kultureller, zeitlich klar umrissener Vorhaben, welche nicht vermögenswirksam sind. Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Nachweis der Tätigkeiten, des erzielten Ergebnisses, dem Abgleich mit Wirkzielen und einem Finanzbericht zu erstellen.
 - Die Projektförderung kann in Form einer Kofinanzierung zur Beantragung weiterer Fördermittel beispielsweise auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene verwendet werden.
 - Mietkostenzuschuss für Räumlichkeiten des KU'KO Rosenheim: Kulturelle Veranstaltungen können bezuschusst werden.

5. Antragsverfahren, Zuwendungsbescheid und Auszahlungsmodalitäten

5.1 Antragsverfahren

Über die verlinkten Antragsformulare auf der Webseite der Stadt Rosenheim kann ein institutioneller Zuschuss, oder eine Projektförderung (als Projektantrag, Kofinanzierung, oder Mietkostenzuschuss KU'KO) beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird dem/der Antragsteller/-in schriftlich in Form eines Bescheides mitgeteilt.

Für die beiden grundständigen Fördermöglichkeiten gelten folgende Fristen:

- **Institutioneller Zuschuss:**

Die Antragsstellung erfolgt bis 31. Mai des Vorjahres. Das Kulturamt übernimmt die fachliche Beurteilung der Anträge und formuliert eine Entscheidungsempfehlung. Das zuständige Gremium entscheidet über die Fördervergabe.
- **Projektförderung:**
 - Anträge auf Projekte, oder zur Kofinanzierung werden unterjährig, spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn, gestellt. Über eine Bewilligung entscheidet das Kulturamt der Stadt Rosenheim.
 - Anträge für einen Mietkostenzuschuss im KU'KO können unterjährig spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden. Über eine Bewilligung entscheidet das Kulturamt der Stadt Rosenheim.

5.2 Zuwendungsbescheid, Verwendungsnachweise

- **Institutioneller Zuschuss:**

Die Bescheiderstellung über die dreijährige Förderung erfolgt im März des Folgejahres nach Antragsstellung (Frist 31. Mai). Jährlich ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht (Nachweis der Tätigkeiten, des erzielten Ergebnisses, dem Abgleich mit Wirkzielen) und einem Finanzbericht zu erstellen.

Die Vorlage der Verwendungsnachweise muss bis 31. März des Folgejahres, in dem der Zuschuss erhalten wurde, im Kulturamt eingehen.
- **Projektförderung:**

Der Antragssteller wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Antragsstellung über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt. Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt bis 2 Monate nach Projektabschluss, (spätestens jedoch bis 28. Februar des Antragfolgejahres).



Projekte dürfen grundsätzlich nicht eher begonnen werden, als ein Zuwendungsbescheid ergangen ist. Muss mit der Maßnahme ausnahmsweise vorzeitig begonnen werden, ist die Genehmigung des Kulturamts der Stadt Rosenheim einzuholen.

5.3 Auszahlungsmodalitäten

Eine Weiterleitung an Dritte ist ausgeschlossen.

- **Institutioneller Zuschuss:**

Die Auszahlung der dreijährigen Förderung erfolgt in jährlichen Zuschüssen ab März.

- **Projektförderung:**

- Anträge auf Projekte: Die Auszahlung erfolgt nach Ende der Veranstaltung und nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Für die Auszahlung werden Belege über die entstandenen förderfähigen Kosten benötigt.
- Anträge zur Kofinanzierung: Nach Projektabschluss ist der Verwendungsnachweis an den maßgeblich fördernden Drittmittelgeber dem Kulturamt vorzulegen, wonach die Auszahlung erfolgt.
- Anträge für einen Mietkostenzuschuss im KU'KO: Die Auszahlung erfolgt nach Ende der Veranstaltung. Für die Auszahlung werden Belege über die entstandenen förderfähigen Kosten als Abrechnung benötigt.

6. Förderverfahren

Über die verlinkten Antragsformulare auf der Webseite der Stadt Rosenheim kann ein institutioneller Zuschuss, oder eine Projektförderung (als Projektantrag, Kofinanzierung, oder Mietkostenzuschuss KU'KO) beantragt werden.

Förderanträge können nur berücksichtigt werden,

- a) wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde, (ausgenommen institutioneller Zuschuss)
- b) sie die/den Antragsteller/-in eindeutig bezeichnen,
- c) eine klar umrissene, Projektbeschreibung inkl. Wirkzielen enthalten,
- d) einen nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten, sachlich zutreffenden und vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme/des Projektes umfassen,
- e) aus dem sich die bisher zur Verfügung stehenden Eigenmittel, zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel sowie die beantragte Fördersumme ergeben.

7. Rückzahlung

Eine Rückzahlung der Förderung wird fällig,

- a) wenn erst nach Auszahlung der Förderung Fehler und/oder Falschangaben im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden,
- b) wenn diese nicht für das im Förderantrag angegebene Vorhaben verwendet wurden,
- c) Außerdem kann der Zuschuss ganz oder teilweise reduziert oder zurück gefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis gegenüber dem Antrag geringere Aufwendungen oder mangelnde Bedürftigkeit ausweist.

8. Nennung der Stadt Rosenheim

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist in geeigneter Weise auf die finanzielle Förderung der Veranstaltung bzw. Produktion durch die Stadt Rosenheim gut sichtbar hinzuweisen. Soweit möglich, ist das Logo der Stadt Rosenheim mit dem Zusatz „gefördert durch“ zu verwenden.



Ist dies nicht möglich, muss mit folgendem Textbaustein auf die Förderung hingewiesen werden:
„Gefördert durch die Stadt Rosenheim“. Der Zuschuss wird nur bei Beachtung der Auflage gewährt.

9. Geltung der Förderrichtlinie

Diese Kulturförderrichtlinie der Stadt Rosenheim tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Alle früheren Kulturförderrichtlinien sind hiermit ungültig. Die Stadt Rosenheim beabsichtigt, die geltende Richtlinie entsprechend den Erfahrungen ihrer Fördertätigkeit zu gegebener Zeit anzupassen.

10. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Rosenheim.